

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 137 (2011)
Heft: 9

Rubrik: Kreuzworträtsel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

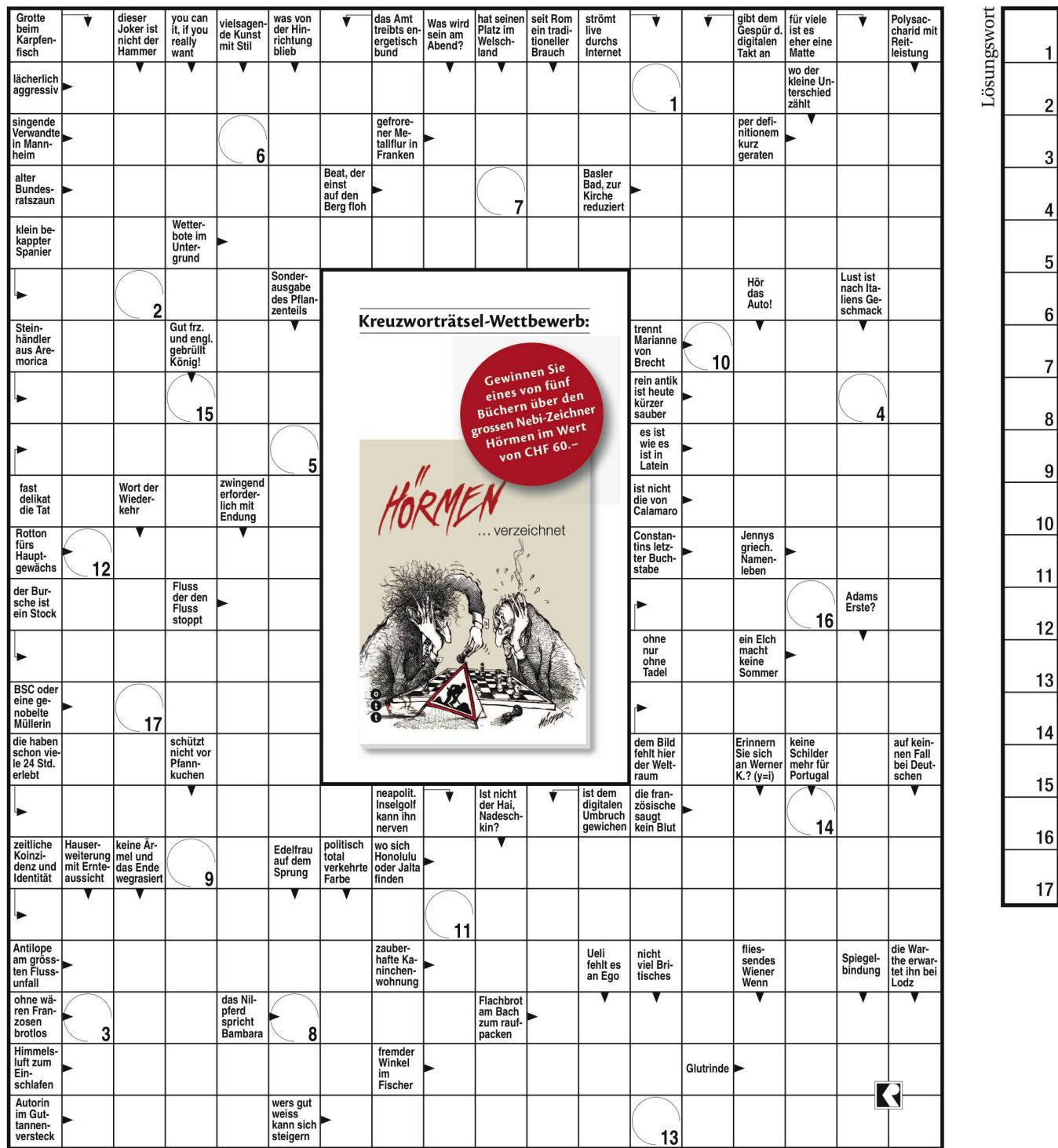
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Gewinnen Sie einen von fünf Hauptpreisen: «Hörmen ... verzeichnet» im Wert von CHF 42.–

6. – 8. Preis: Je 1 Schreibset ETA im Wert von CHF 30.–

Die Gewinner werden in der nächsten Ausgabe veröffentlicht. Die Lösung des letzten Rätsels finden Sie auf Seite 63. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen; es wird keine Korrespondenz geführt. Mitarbeitende des *Nebelspalter* und der EP-Group sowie deren Angehörige sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Senden Sie bitte das Lösungswort bis zum 18. November 2011 an:

Nebelspalter | Engeli & Partner Verlag | Bahnhofstrasse 17 | Postfach 61 | CH-9326 Horn.

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Auszug aus der Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 34. Februar 2011 über die Berechtigung zum Führen von Schweizer Pässen («Passverordnung»)

Art. 1 Zweck

Jeder Schweizer Bürger hat Anspruch auf ein amtliches Dokument, das sowohl im Inland als auch international als Ausweis für die Staatsbürgerschaft dient und von Amtsstellen für die Überprüfung der individuellen Identität verlangt werden kann.

Art. 2 Pass Typ A (hellgrau)

Berechtigt zum Führen des hellgrauen Passes sind provisorisch Eingebürgerte aus OECD-Staaten, die regelmässig wandern oder sich aktiv an Altpapiersammlungen beteiligen. Die Kantone können die Ausstellung des Passes von der Befähigung zur Zubereitung von landestypischen Gerichten abhängig machen.

Art. 3 Pass Typ B (anthrazit)

Anspruch auf den dunkelgrauen Pass haben Inhaber des Typs A nach einer Karentzfrist von 25 Jahren, sofern sie mindestens 680 Diensttage in der Schweizer Armee absolviert oder als Mitglied einer Schweizer Fussballmannschaft in internationalen Spielen mindestens 5 Tore erzielt haben. Für das erstmalige Ausstellen wird eine Gebühr von 4 900 Franken erhoben.

Art. 4 Pass Typ C (blau)

Den blauen Pass führen zugewanderte Künstler beiderlei Geschlechts, sofern sie seit mindestens vier Jahren mit einem Inhaber eines Passes des Typs A oder B verheiratet sind und einer geregelten, einkommensorientierten Tätigkeit nachgehen.

Art. 5 Pass Typ D (braun)

Der braune Pass ist Bürgern vorbehalten, die sich in verdienstvoller Weise für den Erhalt des Agrarsektors einsetzen oder sich nachweislich neoliberalen Gedankengut verpflichtet fühlen. Inhaber von Waffentragscheinen und Teilnehmer des Eidgenössischen Feldschiessens werden bevorzugt behandelt.

Art. 6 Pass Typ C (grün)

Anspruch auf den grünen Pass hat, wer jährlich weniger als 600 Kilowattstunden Strom verbraucht, sofern sein steuerbares Einkommen das Anderthalbfache des kantonalen Durchschnitts beträgt. Inhaber des grünen Passes sind von der Teilnahme am Strassenverkehr ausgenommen und haben auf behördliches Verlangen den Besitz einer Kompostieranlage nachzuweisen.

Art. 7 Pass Typ C (gelb)

Der gelbe Pass wird Bürgern erteilt, die ihre Aufenthaltsgenehmigung aufgrund spezieller Vermögens- oder Einkommensverhältnisse erworben haben. Das Vorliegen einer Pauschalbesteuerung oder eine stabile Laufbahn als Spitzensportler sind fallweise durch eine Gesundheitsprüfung oder eine Revision durch die Steuerbehörde zu ergänzen.

Art. 8 Pass Typ C (weiss)

Anspruch auf den weissen Pass haben nicht gebärfähige Bürger mit abgeschlossener Matura aus Familien ohne Erbkrankheiten. Der weisse Pass gilt ausschliesslich im Fürstentum Liechtenstein als Reisepass und wird im Fall von Heirat oder Konkubinat automatisch entzogen, sofern nicht der Partner über den gleichen Passtyp verfügt.

Art. 9 Pass Typ C (rot)

Der rote Pass ist für Ausnahmefälle reserviert und gilt als Ausweis für eine vorbildliche Staatsbürgerschaft. Die Berechtigung zum Führen dieses Passes erfolgt direktdemokratisch auf der Grundlage von Volksabstimmungen. In Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern kann die Kompetenz an die Legislative delegiert werden.

Zusatzeinkommen ohne Risiko: Die Robidog-Dispenser-Anlage

Arbeitslos? Burnout? Knapp bei Kasse? Lassen Sie sich nicht unterkriegen. Werden Sie Unternehmer, und das fast ohne Kapitaleinsatz. Für nur 499.– monatlich werden Sie Inhaber einer vollautomatischen, patentierten Robidog-Dispenser-Anlage inkl. Leerbüchsenschredder und Zahlergerät für Kreditkarten, Münzen und Noten. Auf Wunsch gegen Aufpreis mit Gebietsschutz. Zögern Sie nicht, die Lizenzen sind beschränkt. Rufen Sie jetzt an: 057 333 44 11.

Günstig abzugeben: Scheidungskinder

Hilfe – wir sind frisch geschieden und haben keine Verwendung für unsere zwei Töchter im Alter von 6 bzw. 8 Jahren. Aufgrund unserer Karrierepläne sehen wir uns ausserstande, weiter für die wohlgeratenen und gesunden Mädchen zu sorgen. Adoptionswillige Personen mit der Bereitschaft, einen angemessenen Teil der bisher aufgelaufenen Kosten zu übernehmen, wollen sich bitte so rasch wie möglich melden. Chiffre TZZ6396665B, Anzeiger des Bezirks Glatttal.



Die Gewinner des «Nebi»-Kreuzworträtsels (Nr. 8/2011):

1. – 3. Preis (je ein Electrolux-Staubsauger im Wert von je CHF 391.50)

Peter u. Susann Hausmann-Boo, Pfaffhausen
Heidi Geiger, Rüti
Renato Löffel, Bern

Nächste Verlosung: 18. November 2011